

Anlage B
zu vorstehender Anordnung über die Errichtung von
Stühnstellen in der Deutschen Demokratischen Republik

Auszug
aus dem Geschäftsbuch

des Schiedsmannes zu

Lfd. Nr.	Name, Beruf und Wohnung der Beteiligten und ihrer Vertreter	Vorgebrachter Sachverhalt und Angabe, ob der Antrag mündlich oder schriftlich und wann er angebracht worden ist	Tag und Stunde des Termins	Angabe über die Benachrichtigung der Beteiligten vom Termin (an wen, wann und wie)	Angabe, wer im Termin erschienen ist	Ausgang der Sache	Höhe der entstandenen Gebühren und Auslagen und Vermerk über die Zahlung
1	2	3	4	5	6	7	8
1							

Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter
für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker
in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Juni 1954

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Dezember 1952 zur Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1345) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1954

Ministerium für Arbeit
M a c h e r
Minister

Berichtigungen

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bittet folgende Berichtigung zu beachten:

In der Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen (GBl. S. 421) muß es auf Seite 427

unter Ziff. 10 Buchst. b/aa in der zweiten Zeile richtig heißen:

„Buchstaben f und g“,

unter Ziff. 10 Buchst. e in der siebenten Zeile richtig heißen:

„§ 13 der Verordnung“,

unter Ziff. 11 Buchst. b in der zweiten Zeile richtig heißen:

„§ 13 der Verordnung“.

Das Staatssekretariat für Schifffahrt bittet folgende Berichtigung zu beachten:

In der Verordnung vom 18. März 1954 über die Wahrnehmung des Fährrechts (GBl. S. 310) muß es im § 5 letzter Satz richtig heißen:

„Vermessungen sind auf Antrag von den Vermessungsdiensten durchzuführen.“

* 4. Durchlb. (GBl. 1952 S. 1345)